Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3183

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

— Drucksachen IV/2097, IV/2941, IV/3073 —

Berichterstatter:
Minister Lemmer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 159. Sitzung am 27. Januar 1965 beschlossene Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung — Drucksachen IV/2097, IV/2941 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 11. März 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Lemmer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

1. **§ 1**

   In § 1 werden nach den Worten „eine Grundlage für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu ihrer Verminderung zu gewinnen, sind" die Worte „zur Vorbereitung und Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften" eingefügt.

2. **§ 3 Nr. 3**

   In § 3 wird die Nr. 3 gestrichen.

   Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

3. **§ 4**

   § 4 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 4

   Auswertung und Maßnahmen

   (1) Die Meßaufzeichnungen sind unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse auszuwerten und darauf zu überprüfen, ob sich aus Art und Umfang der festgestellten Luftverunreinigungen Hinweise auf die Gefahr nachteiliger Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder Sachgüter in dem Kontrollgebiet ergeben.

   (2) Lassen die Untersuchungen nach Absatz 1 und Feststellungen über die Ursachen der Luftverunreinigungen Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen angezeigt erscheinen, so sind Empfehlungen für Abhilfe- oder Vorsorgemaßnahmen zur Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften an die zuständigen obersten Landesbehörden zu richten."

4. **§ 5**

   § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5

   Allgemeine Verwaltungsvorschriften

   Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften das Auswertungsverfahren und die Grundsätze für die Überprüfung nach § 4 Abs. 1."

5. **§ 6 Abs. 1 und 2**

   a) In § 6 Abs. 1 und in § 6 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 4 Abs. 2" ersetzt.

   b) In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. **§ 7 Abs. 1 und 2**

   § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

   „(1) Die für die Luftreinhaltung zuständigen obersten Landesbehörden erstatten dem Bundesminister für Gesundheitswesen zum 1. Oktober eines jeden Jahres Berichte über die Feststellungen und Empfehlungen nach § 4.

   (2) Die Bundesregierung hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen zusammenfassenden Bericht über den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigungen unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 vorzulegen."

7. **§ 8**

   § 8 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 8

   Zuständigkeiten

   Die Landesregierung bestimmt die Behörde, die für die Bestimmung der Meßstellen, für die Auswertung der Meßergebnisse und für die Empfehlungen zuständig ist. Umfaßt das Kontrollgebiet (§ 2) Gebietsteile mehrerer Länder, so können die beteiligten Landesregierungen im gegenseitigen Einvernehmen die zuständige Behörde bestimmen."

8. **§§ 11 a und 11 b (neu)**

   Nach § 11 werden folgende neue §§ 11 a und 11 b eingefügt:

   „§ 11 a

   Verletzung der Aufsichtspflicht

   Begeht eine der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen eine nach § 10 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann die nach dieser Vorschrift zulässige Geldbuße auch gegen den Unternehmer oder die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen festgesetzt werden, wenn diese Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

   § 11 b

   Haftung von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts

   Begeht eine der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 10 oder 11 a, so kann die nach diesen Vorschriften

zulässige Geldbuße auch gegen den Unternehmer festgesetzt werden, wenn dieser eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist."

9. **§ 13 Abs. 2 (neu)**

Dem § 13 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Berichte nach § 7 Abs. 1 und 2 sind erstmalig im zweiten auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 folgenden Kalenderjahr zu erstatten."